

jeweiligen Gemeinschaftsrechtsgutsverletzung und der Verletzung der höchstrangigen Individualrechtsgüter Leib und Leben bestehende Typizität<sup>29</sup> begründet wird. Es müßte also auch hinsichtlich des Handeltreibens mit menschlichen Organen ein solcher Typizitätszusammenhang mit der potentiellen Verletzung des Rechtsgutes Leben feststellbar sein. Das Handeltreiben mit menschlichen Organen führt aber – eben anders als der Handel mit Rauschmitteln – nicht typischerweise zum Tode von Menschen, sondern allenfalls zu Körperverletzungen. Allein die körperliche Unversehrtheit kann jedoch nicht Schutzobjekt eines abstrakten Gefährdungsdelikts gemäß § 18 Abs. 1 Alt. 1 TPG sein, da das entsprechende Verletzungserfolgsdelikt, die Körperverletzung gemäß § 223 StGB, einen exakt gleichen Strafraumen<sup>30</sup> eröffnet.

#### IV. Zusammenfassung

Als Ergebnis kann festgehalten werden, daß keiner der in der Entwurfsbegründung zum TPG bezeichneten Werte eine Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes in den Bereich abstrakter Gefährdung rechtfertigt. Es besteht daher keine Veranlassung für eine Übernahme des aufgezeigten weiten Begriffes des „Handeltreibens“ in den Bereich des TPG, selbst wenn dessen Berechtigung innerhalb des BtMG unterstellt wird.

29) *Schönke/Schröder-Cramer* (Fn. 12), Vorbem. §§ 306 ff., Rdnr. 3; BGHSt 26, 121, 123; BGH, NStZ 1982, 420, 421.

30) Der Strafraumen des § 223 StGB umfaßt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Krankenhaus im Brennpunkt: Risiken – Haftung – Management.** Herausgegeben von der *Arbeitsgemeinschaft der Rechtsanwälte im Medizinrecht e.V.* Springer Verlag, Berlin Heidelberg New York 1997, 194 S., kart., DM 86,-

Die Referate dieses Tagungsbandes befassen sich mit dem Hauptproblem des modernen Gesundheitswesens, dem immer tiefer werdenden Graben zwischen dem medizinisch Machbaren und dem tatsächlich Finanzierbaren. Auf den rasanten Kostenanstieg in den vergangenen zwei Jahrzehnten gerade im Krankenhaussektor hat der Gesetzgeber inzwischen mit der Einführung von Fallpauschalen, Sonderentgelten und einer strikten Budgetierung reagiert. Das Autorenteam geht den rechtlichen Auswirkungen der sich verändernden Finanzierungsgrundlagen, Organisationsstrukturen und neuen Versorgungsformen für den klinischen Betrieb nach.

Einleitend thematisiert *Ratajczak* die haftungsrechtliche Relevanz von Fallpauschalen und Sonderentgelten. Im Mittelpunkt seines Referates steht der Konflikt zwischen den wirtschaftlichen Vorgaben des Gesetzgebers nach dem SGB und dem von der Rechtsprechung geforderten, haftungsrechtlich abgesicherten Standard (S. 5–26). Im Anschluß daran beschreibt *Stindt* die strengen Anforderungen des BGH an die Krankenhausorganisation und zeigt eine Tendenz in der Haftpflichtjudikatur zur Konzentrierung der Schadensregulierung beim Krankenhausträger (S. 27–35). Sodann befaßt sich *Bergmann* mit den Haftungsrisiken beim ambulanten Operieren (§ 115b SGB V) sowie bei vor- und nachstationärer Behandlung. Er verdeutlicht die Anforderungen an Behandlungsqualität, Aufklärung, Dokumentation und betont die Notwendigkeit besonderer Kommunikationsstrukturen (S. 37–76). *Makiol* äußert sich zum Begriff des klinischen Standards und zur Notwendigkeit von Abstufungen zwischen den verschiedenen Versorgungsstätten (S. 77–81). *Winter, Blümeling* und *Sabin* gehen auf Schwierigkeiten bei der Umsetzung des neuen Arbeitszeitrechtsgesetzes in der Krankenhauspraxis ein (S. 83–93). Das seit Beginn der neunziger Jahre auch in der Bundesrepublik zunehmend an Bedeutung gewinnende Thema der Qualitätssicherung wird von *Hölzer* abgehandelt, der Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung für unbedingt geboten erachtet, zugleich aber vor übertriebenen Erwartungen und einer weiteren Bürokratisierung des Medizinbetriebes warnt (S. 95–113). *Abicht* referiert zu Möglichkeiten der Schadensvermeidung durch Risk-management (S. 129–134), *Baumberger* zum Thema Managed Care (S. 135–146, zudem S. 170–172), *Overvien* zur Versicherbarkeit des Haftpflichttrisikos von Krankenhäusern (S. 147–155). Mit Fragen der Gewährleistung der Anwendungssicherheit von technischen Ge-

räten in der Klinik beschäftigt sich der abschließende Beitrag von *Stegers*, der die gesetzlichen Regelungen und die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Haftungsfragen bei der Anwendung von Medizin-Geräten erörtert (S. 157–165). Ergänzt werden die Referate durch zwei Podiumsdiskussionen (S. 115–128 u. 169–178), bei denen die Teilnehmer in Einzelpunkten durchaus kontroverse Standpunkte vertreten. Einigkeit besteht aber darüber, daß die Sicherstellung des medizinischen Standards vor dem Hintergrund weiterer wirtschaftlicher Beschränkungen nicht mehr allein Aufgabe der Leistungserbringer sein kann, vielmehr eine Herausforderung an die Entscheidungsträger im Gesundheitswesen und der Gesundheitspolitik bedeutet.

Wiss. Ass. Dr. iur. Christian Katzenmeier, Heidelberg

**MPG. Medizinproduktegesetz.** Von *Gert H. Schorn*. Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Stuttgart, 2. Aufl. 1998, 319 S., kart., DM 58,-

Der Autor, zuständiger Referatsleiter des Bundesministeriums für Gesundheit, vermittelt der Praxis mit dem handlichen Buch eine vorzügliche Hilfe für die Arbeit auf einem neuen, stark europäisch bestimmten Rechtsfeld. Das Werk bietet nach einer kompakten Einführung (S. 12–32) den Text des Medizinproduktegesetzes einschließlich des Ersten Änderungsgesetzes mit amtlichen Begründungen und Bericht des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages (S. 33–120). Der dritte Teil enthält die Medizinprodukte-Verordnung, die Medizinprodukte-Betreiberverordnung, die Verordnung über Vertriebswege für Medizinprodukte und die Verordnung über die Verschreibungspflicht von Medizinprodukten (S. 122–199). Es folgen die EG-Richtlinien über aktive implantierbare medizinische Geräte: 90/385/EWG, und über Medizinprodukte: 93/42/EWG (S. 202–310). Außerdem findet sich im Anhang (S. 311–315) ein exemplarisches Verzeichnis von Medizinprodukten und Produkten, die anderen Rechtsquellen als dem MPG zuzuordnen sind. Praxisrelevante Adressen und Literaturhinweise beschließen den übersichtlich informierenden Band, dem leider ein Sachregister fehlt. Wer sich auf nähere Erläuterungen des Gesetzes angewiesen sieht, bleibt auf das gleichfalls bewährte, im selben Verlag erschienene Loseblatt-Werk des Autors verwiesen: *Medizinprodukte-Recht: Recht, Materialien, Kommentar*, 6. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 1998.

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Adolf Laufs, Heidelberg